



ALTERSVORSORGE-REFORM 2020

KÖNNEN MIR LAUFENDE ALTERSRENTEN GEKÜRZT WERDEN?

DIE AHV-RENTEN

Die AHV-Rente wird per Renteneintritt durch die zuständige Sozialversicherungsstelle berechnet. Die Minimalrente beträgt für eine Einzelperson zurzeit Fr. 1'170.00, die Maximalrente Fr. 2'340.00. Alle zwei Jahre werden die AHV-Renten angepasst. Basis für die Anpassung der AHV-Renten ist der sogenannte Mischindex, der zu je 50 Prozent aus dem Index der Nominallöhne und dem Landesindex für Konsumentenpreise, also der Teuerung, berechnet wird. Eine Kürzung kann nach Festlegung der Rente aufgrund der aktuellen Gesetzeslage nicht vorgenommen werden.

DIE BVG-RENTEN

Bei der Pensionskasse werden die aktuellen Renten nicht wie bei der AHV aus den aktuellen Beiträgen finanziert, sondern aus dem angesparten Vermögen. Dabei wird das angesparte individuelle Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine lebenslanglich garantierte, jährliche Altersrente umgewandelt. Ein Rückgriff auf BVG-Renten zur Sanierung von Pensionskassen, die sich in Unterdeckung befinden, ist grundsätzlich nicht möglich. Bei dem Recht auf Rente handelt es sich um öffentliches Recht und es ist entsprechend stark. Dies sollte es der Politik schwer machen, laufende Renten kürzen zu wollen.

Eine Ausnahme gilt es jedoch zu berücksichtigen: Muss eine Pensionskasse saniert werden, kann ein Sanierungsbeitrag auf einem Teil der laufenden Renten erhoben werden. Dies jedoch nur auf freiwilligen Leistungen, die in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden sind.

WAS IST MIT DEN ZUKÜNFTIGEN BVG-RENTEN?

Für zukünftige Rentner kann sich die Situation langfristig ändern. Die aktiven Versicherten tragen durch den im Vergleich zur heutigen Lebenserwartung zu hohen Umwandlungssatz (zurzeit 6,8 % im Obligatorium) ein gewisses Risiko mit. Mit einer weiteren Herabsetzung des Umwandlungssatzes im Obligatorium ist zudem zu rechnen.

Mit einer weiteren Herabsetzung des Umwandlungssatzes im Obligatorium ist zudem zu rechnen.

Im überobligatorischen Bereich sind die Anbieter der beruflichen Vorsorge gesetzlich nicht an die Höhe des Umwandlungssatzes gebunden, daher ist im Markt tendenziell ein Rückgang des Rentenumwandlungssatzes zu erkennen.

REFORM DER ALTERSVORSORGE 2020

Der Bundesrat hat den Vorentwurf zur Reform der Altersvorsorge verabschiedet. Wir haben für Sie die interessantesten Punkte zusammengestellt:

- Das Rentenalter der Frauen soll innerhalb von 6 Jahren von 64 auf 65 erhöht, also pro Jahr um 2 Monate angehoben werden. Die längere Erwerbstätigkeit soll höhere Leistungen der beruflichen Vorsorge bewirken. Zusätzlich soll mit gezielten Massnahmen die Vorsorge von teilzeitbeschäftigten Personen verbessert werden, was zur Hauptsache Frauen zugutekommen soll.
- Der Zeitpunkt des Rückzugs aus dem Erwerbsleben soll ab 62 Jahren frei gewählt werden können. Pensionskassenleistungen vor 62 sollen nicht mehr möglich sein, ausser bei betrieblichen Restrukturierungen oder für kollektive Frühpensionierungslösungen wie z.B. in der Baubranche. Die gleitende Pensionierung soll unterstützt werden: Es soll möglich sein, Teilrenten in beliebiger Höhe zwischen 20 und 80 Prozent zu beziehen und dafür die Erwerbstätigkeit entsprechend zu reduzieren.
- Neu soll es möglich sein, mit Beitragszahlungen nach 65 die AHV-Rente bis zum gesetzlichen Rentenmaximum zu verbessern, beispielsweise um frühere Beitragslücken zu füllen.
- Der Mindestumwandlungssatz soll der längeren Lebenserwartung und den tieferen Renditen der Pensionskassen angepasst werden. Er soll innerhalb von vier Jahren schrittweise von 6,8 auf 6,0 Prozent sinken. Bereits laufende Renten sollen davon nicht betroffen sein. Damit die Anpassung des Umwandlungssatzes nicht zu einer Reduktion der Renten führt, soll dafür gesorgt werden, dass die Sparguthaben der Versicherten steigen. Zu diesem Zweck sollen die Altersgutschriften erhöht werden. Damit die Kosten älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die berufliche Vorsorge nicht steigen, soll die Höhe der Altersgutschriften anders gestaffelt werden.

Daniel Gubser



AUSFLUG: AUF DEN SPUREN DER FÜCHSE



Unser gemeinsamer Sommerausflug führte uns diesmal auf der Fährte des Fuchses durch die schönsten Winkel der Stadt Zürich. Die raffinierte Schnitzeljagd «Foxtrail», bei der wir mit viel Spürsinn und Teamwork die Stadt spielerisch entdeckten, bestand aus diversen Parcours: Botschaften entziffern, Hinweise deuten und knifflige Unikate finden. Nachdem wir alle Fährten gefunden hatten, tauschten wir unsere Erlebnisse bei einem vorzüglichen Abendessen und einem leckeren Wein aus. Es hat viel Spass gemacht!



ALLES UNTER EINEM DACH

Mitglieder TREUHAND | SUISSE



GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND, REVISION UND STEUERBERATUNG

Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch, www.gubser-kalt.ch



GUBSER KALT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Gubser Kalt Wirtschaftsprüfung AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch



ASSURIS
VERSICHERUNGSBERATUNG UND FINANZPLANUNG

Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 21 61, Fax 043 444 21 60, info@assuris.ch, www.assuris.ch

IMPRESSUM: HERAUSGEBER GUBSER KALT & PARTNER AG KONZEPT UND GESTALTUNG KERN KOMMUNIKATION & DESIGN

SCHULDZINSEN
→ DAS MÄRCHEN VON DEN GUTEN SCHULDZINSEN

STEUERN
→ ZUNAHME BEI DEN SELBSTANZEIGEN

ALTERSVORSORGE
→ REFORM DER ALTERSVORSORGE 2020

NEWSLETTER 3/2014 JULI

GASTAUTORIN
→ MEHR RECHT AUF SELBSTBESTIMMUNG





KURZ, RELEVANT UND AKTUELL

Liebe Kundinnen und Kunden,
liebe Leserinnen und Leser

Wer für sich und seine Nächsten vorsorgt, hat vorgesorgt. Sei dies finanziell mit einer Einlage in die 2. oder 3. Säule, mit einem Ehevertrag oder Testament, um die erbrechtliche Situation zu gestalten, oder sei dies mit den neuen Instrumenten des Vorsorgeauftrages und der Patientenverfügung, die Ihnen die Möglichkeit geben, jetzt über Ihre Zukunft bei einer allfälligen Handlungs- oder Urteilsunfähigkeit zu entscheiden.

Dazu berichtet in dieser Ausgabe unsere Gastautorin Ursula Mengelt, Geschäftsführerin der Mengelt Vermögensverwaltung AG, über die neuen Gestaltungsmöglichkeiten des Vorsorgeauftrages und der Patientenverfügung. Zusammen mit Ursula Mengelt unterbreiten wir Ihnen ein Angebot. Mehr dazu finden Sie im Newsletter.

Weiter lesen Sie von unserem Versicherungsfachmann Daniel Gubser über die anstehende Altersvorsorgereform 2020 und über die Sicherheit Ihrer Rente.

Die Sommerferien stehen an und man findet die eine oder andere freie Minute für eine Lektüre. Es würde uns freuen, wenn unser Newsletter dazu gehören würde. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Familien spannende Ferien.

Adrian Gubser, Partner
Urs Kalt, Partner



SCHULDZINSENABZUG



KURZ UND BÜNDIG

DAS MÄRCHEN VON DEN GUTEN SCHULDZINSEN

Am Stammtisch, in den Internetforen und selbst in Fachbeiträgen ist es immer wieder zu hören: das Märchen von den guten Schuldzinsen. Und es ist nicht totzukriegen. Die Hypothek soll auf keinen Fall zurückbezahlt werden, da man sonst die Schuldzinsen nicht mehr von den Steuern abziehen könne. Fakt ist: Die Schuldzinsen sind immer höher als die eingesparten Steuern. Das den Schulden gegenüberstehende Vermögen müsste eine höhere Rendite abwerfen als die Schuldzinsen. Nur so würde sich eine Rückzahlung der Hypothek steuerlich nicht lohnen. Dies ist bei einer risikolosen Anlage nicht realistisch. Ist das Risiko entsprechend höher, steht man unter Umständen ohne Vermögen da, die Hypothek bleibt aber abzubezahlen. Lediglich wenn noch Potenzial für eine Einzahlung in die 3. Säule a oder einen Einkauf in die 2. Säule besteht, ist rein steuerlich gesehen eine Einzahlung oder ein Einkauf zu bevorzugen. Aber Achtung: Eine gleichzeitige Aufnahme einer Hypothek für die Finanzierung einer entsprechenden Einzahlung oder eines Einkaufes könnte vom Steueramt als Steuerumgehung angeschaut und nicht akzeptiert werden.

Natürlich gibt es auch gute Gründe, Hypotheken nicht zurückzuzahlen. Besonders Personen im Rentenalter sollten Hypotheken nur so weit zurückbezahlen, als sie ordentliche und ausserordentliche Renovationen für die Zukunft abdecken können und für den übrigen Lebensunterhalt genügend Einkommen zur Verfügung steht. Eine spätere Aufstockung der Hypothek könnte sonst durch die Bank entweder abgelehnt oder zu schlechteren Konditionen gewährt werden.

Eine angemessene Amortisation der Hypotheken ist in den meisten Fällen sinnvoll. Wie weit diese zurückbezahlt werden sollen, ist neben der steuerlichen Betrachtung vielmehr eine finanzplanerische Frage.

Thomas Witschi



NEUES AUS DEM STEUERAMT

→ DEUTLICHE ZUNAHME BEI DEN SELBSTANZEIGEN

Das Steueramt des Kantons Zürich hat im Jahr 2013 ausserordentlich viele straflose Selbstanzeigen über bisher nicht deklarierte Einkommen und Vermögen erhalten: Mit 1300 neuen Fällen wurde die Zahl des Vorjahres um mehr als die Hälfte übertroffen. Dies ist nahezu so viel wie 2010, im Startjahr der sogenannten Mini-Steueramnestie. Seit 2010 besteht die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige für nicht deklarierte Einkommen und Vermögen. Das heisst, alle Steuerpflichtigen können einmal in ihrem Leben eine solche Anzeige machen: Sie müssen zwar die Nachsteuern auf zehn Jahre zurück bezahlen, erhalten aber keine Busse. Diese vom Bund eingeführte sogenannte Mini-Steueramnestie hatte dazu geführt, dass die Zahl der Selbstanzeigen im Kanton Zürich von zuvor lediglich 350 pro Jahr auf rund 1400 hochgeschneit war (2010). Seither ist die Zahl zwar auf einem hohen Niveau geblieben, bis im Jahr 2012 aber auf 850 zurückgegangen. Die erneute Zunahme auf 1300 Meldungen im vergangenen Jahr ist nach Einschätzung der Finanzdirektion auf die breite öffentliche Diskussion über nicht deklarierte Vermögen und Einkommen sowie auf geplante gesetzliche Anpassungen zurückzuführen.

Quelle: Steueramt des Kantons Zürich

→ ABZUG VON AUS- UND WEITERBILDUNGSKOSTEN

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Neu werden nicht nur die berufsbedingten Weiterbildungskosten, sondern auch die berufsbedingten Ausbildungs- und Umschulungskosten abzugsfähig sein. Der Abzug beträgt beim Bund maximal 12'000 Franken pro Steuerperiode. Die Kantone können die Obergrenze für die kantonalen Steuern selbst festlegen. Wie bisher bleiben die Kosten für die Erstausbildung nicht abzugsfähig. Die Kantone haben bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen Zeit, um ihre eigene Gesetzgebung anzupassen. Damit wird ein gleichzeitiges Inkrafttreten von Bundesrecht und kantonalem Recht gewährleistet.

Quelle: Eidg. Steuerverwaltung Bern

SOZIALVERSICHERUNGEN



AKTUELLES

→ LOHNABZÜGE (PENSIONSASSE)

Die Pensionskassenbeiträge der Arbeitnehmer können vom Arbeitgeber teilweise oder vollständig übernommen werden. Dies empfehlen wir aber im Regelfall nicht. Die Übernahme muss im Reglement entsprechend festgehalten werden, da es sonst Probleme mit der Akzeptanz bei der AHV gibt, und im Lohnausweis muss diese Übernahme separat aufgezeigt werden.

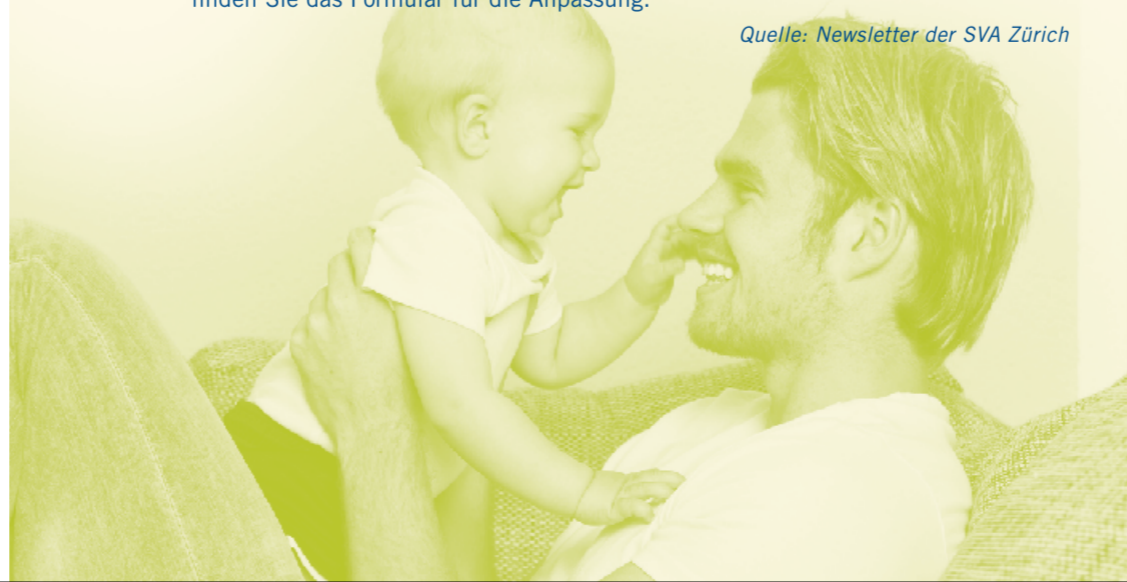
Haben Sie Fragen zur Ausgestaltung der Sozialabzüge? Wir beraten Sie gerne. Rufen Sie uns an.

Monika Zwirner

→ FAMILIENZULAGEN: AKONTOZAHLUNGEN ANPASSEN JEDERZEIT MÖGLICH

Sie stellen einen Vater ein? Eine Mutter mit Anspruch auf Kinderzulagen tritt aus Ihrem Unternehmen aus? Die Kinderzulagen werden mit den Akontoabrechnungen für die AHV-Prämien verrechnet. Diese Akontoabrechnungen können jederzeit angepasst werden. Unter dem Link: <http://www.svazurich.ch/pdf/023.052.pdf> finden Sie das Formular für die Anpassung.

Quelle: Newsletter der SVA Zürich



MEHR RECHT AUF SELBSTBESTIMMUNG



Ob Haus und/oder Vermögen, Alltagsdinge oder medizinisch-pflegerische Fragen: Der Wille eines urteilsunfähigen Menschen soll auch dann Beachtung finden, wenn der Urteilsunfähige sich selber nicht mehr äussern kann. Dies will das revidierte Vormundschafts- bzw. Erwachsenenschutzrecht, das per 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, sicherstellen.

Wir sind uns gewohnt, unsere Entscheidungen im Leben selber zu treffen. Es kann aber sein, dass unerwartet eine Lebenssituation eintritt, in der wir rechtlich gesehen nicht mehr urteilsfähig sind (z.B. nach einem schweren Unfall, wegen Demenz etc.). Das neue Recht verankert erstmals mit zwei Instrumenten die persönliche Vorsorge. Mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung bietet sich neu die Möglichkeit zur selbständigen Gestaltung der eigenen Angelegenheiten für den Fall der zukünftigen Urteilsunfähigkeit. Darunter fällt auch, dass Ehepartner sowie eingetragene Partnerschaften sich gegenseitig vertreten dürfen.

→ DER VORSORGEAUFTRAG (ART. 360 ABS. 1 ZGB)

Eine handlungsfähige Person beauftragt für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit eine natürliche oder juristische Person, ihre Personen- oder Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

Mit dem Vorsorgeauftrag können im Falle einer länger andauernden Urteilsunfähigkeit bestimmte Befugnisse zur Vertretung der eigenen Interessen an Dritte erteilt werden. Dabei handelt es sich um die Bereiche der Personensorge (körperliche, seelische und geistige Fürsorge), die Vermögenssorge (sachgerechte Verwendung des Vermögens und Erledigen der anfallenden Geschäfte) und der Vertretung im Rechtsverkehr (Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten). Diese Befugnisse können einzeln oder gesamthaft geregelt und eine oder mehrere Personen damit betraut werden. Es ist zu beachten, dass für die medizinische Vertretung ausschliesslich eine natürliche Vertrauensperson eingesetzt werden kann. Für die anderen Bereiche kommen sowohl natürliche wie juristische Personen in Frage.

Der Vorsorgeauftrag ist formbedürftig. Zwei Möglichkeiten stehen zur Wahl, nämlich die eigenhändige Errichtung oder die öffentliche Beurkundung.

→ DIE PATIENTENVERFÜGUNG (ART. 370 F. ZGB)

Eine urteilsfähige Person legt für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit schriftlich fest, welchen medizinischen Massnahmen sie zustimmt oder nicht zustimmt. Sie kann eine natürliche urteilsfähige Person bezeichnen, die im gegebenen Fall für sie entscheidet. Mit der Patientenverfügung kann festgehalten werden, wie man zu medizinischen Behandlungsfragen steht, falls man seinen Willen eines Tages nicht mehr äussern kann oder nicht mehr über die nötige Urteilsfähigkeit verfügt, um bestimmten Behandlungen zuzustimmen oder sie abzulehnen. Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann sie auf der Versichertenkarte eintragen lassen.

Angebotskarte
als Beilage!

Die neuen Gesetzesgrundlagen bringen wichtige Neuerungen mit Auswirkungen auf bestehende Vorsorgedokumente, insbesondere auf vorsorgliche Vollmachten. Eine Überprüfung wird deshalb dringend empfohlen. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Ursula Mengelt, Mengelt Vermögensverwaltung AG, Uster



SVENJA KRÜSI ABSOLVIERT EINE STAGE



Svenja Krüsi absolvierte bei uns vom März bis Mai 2014 im Rahmen ihrer Ausbildung zur Kauffrau EFZ im Bereich Dienstleistung und Administration eine Stage. Da sie in ihrer Lehrfirma im Bereich Buchhaltung keine Möglichkeiten hatte, boten wir ihr dieses Praktikum an. Sie konnte bei uns die in der Berufsschule erlernte Theorie in die Praxis umsetzen. Diese

Stage verschaffte ihr einige Aha-Erlebnisse in Sachen Buchhaltung. Sie erlernte bei uns das Kontieren und Buchen von Belegen, das Erstellen von Abschlussordnern, das Drucken und Binden von Revisionsberichten, das Erstellen von MWST-Abrechnungen und das Verarbeiten von Löhnen. Es war für sie eine spannende Zeit bei uns. Sie freut sich aber auch wieder auf die Arbeit in ihrem Lehrbetrieb, da sie sich beruflich nicht in Richtung Buchhaltung orientieren möchte.